

1681/AB XXI.GP
Eingelangt am: 14-02-2001

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1675/J - NR/2000 betreffend finanzielle Entwicklung der ausgegliederten Bundesmuseen, die die Abgeordneten Dr. Andrea Wolfmayr und Kollegen am 14. Dezember 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Die durch das Bundesmuseen - Gesetz 1998 BGBl I Nr. 115/1998 bewirkte Neuordnung der Organisation der österreichischen Bundesmuseen hat insgesamt und nach gegenwärtigem Stand die darauf gesetzten Erwartungen der Verselbständigung und Dezentralisierung sowie der Beschränkung der staatlichen Einflussnahme auf die gesetzlichen Pflichten der Museen und der Effizienzsteigerung erfüllt.

Als erstes Bundesmuseum ist das Kunsthistorische Museum bereits am 1.1.1999 in die neue Rechtsform übergewechselt und hat die neue Situation ohne gravierende Mängel und Probleme zufriedenstellend gemeistert.

Als nächste Häuser sind am 1.1.2000 das Österreichische Museum für angewandte Kunst, das Technische Museum Wien, die Graphische Sammlung Albertina und die Österreichische Galerie in die Vollrechtsfähigkeit getreten. Mit den Geschäftsführern wurden Verträge abgeschlossen und die vorgesehenen Kuratorien haben sich konstituiert. Die Arbeits - und Budgetprogramme, bestehend aus dem Strategiebericht, den Finanzplänen und der Planbilanz wurden ausgearbeitet.

In einer zweiten Stufe gingen zum 1.1.2001 das Österreichische Theatermuseum und das Museum für Völkerkunde mit dem Kunsthistorischen Museum ein Kooperationsverhältnis ein, um die sich daraus ergebenden Synergien bezüglich der Organisations - und Planungsstrukturen unter Beibehaltung ihrer wissenschaftlichen Autonomie optimal zu nutzen.

Selbstverständlich brachte diese umfassende Reform auch eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich, die im Rahmen einer objektiven Situationsanalyse nicht unerwähnt bleiben sollen:

- Als schwierigste Vorgabe ist die Tatsache anzusehen, dass die so genannte "Basisfinanzierung", also der laufende Aufwand für Personal, Anlagen, gesetzliche Verpflichtungen und Aufwendungen, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen, in der Höhe des Budgets 1999 eingefroren wurde.
- Diese finanzielle Situation und vor allem die Deckelung der Budgetmittel ohne jegliche Valorisierungsbestimmung erzeugt einen immer stärker werdenden Druck auf die Budgets der Häuser. Hier sind vor allem die Struktureffekte der Personalkosten (Biennien usw.) zu erwähnen.
- Die Beibehaltung dieser Deckelung führt trotz größtmöglicher Sparsamkeit zur allmählichen Verringerung des operativen Spielraumes und zu bilanztechnischen Problemen.
- Die Umstellung der bisher händisch geführten Bestandsinventare des Sammlungsgutes auf eine elektronisch lesbare Form stellt die Verwaltungen vor große Probleme.
- Dies gilt auch für die planliche Darstellung der Gebäude, die auf historischen Plänen beruht, die hinsichtlich Vollständigkeit und Inhalt zum Teil schwere Mängel aufweisen und deren Korrektur die Verwaltung vor schwierige Probleme stellt.
- Die neue Rechtslage bringt zusätzliche finanzielle Belastung in Fragen der Versicherung mit sich.
- Die Personalverwaltung ist in der Anfangsphase wegen der parallel laufenden unterschiedlichen Systeme des öffentlichen Dienst - und Besoldungsrechtes bzw. des Angestelltenrechtes besonders gefordert.
- Es gibt auch Probleme bezüglich der Nutzung von Synergieeffekten (Koordination der Programmplanung, Verbund von Eintrittskarten usw.).

An der Lösung dieser Probleme, die für die Verwaltungen zum Teil völliges Neuland darstellen, wurde und wird ambitioniert gearbeitet, sodass von ihrer Bewältigung und von friktionsfreier künftiger Verwaltungsarbeit unbeschadet nachstehender Ausführungen ausgegangen und insgesamt die bisherigen Ergebnisse der Vollziehung des Bundesmuseen - Gesetzes als ermutigend und als positiver Beitrag für die zukünftige österreichische Museumsarbeit angesehen werden können.

Ad 2.:

Wie die seit 1995 vorliegenden Kulturberichte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erkennen lassen, wurde den Fragen der wissenschaftlichen Forschung sowie der museumspädagogischen Entwicklung auch in den vergangenen Jahren von den einzelnen Häusern große Bedeutung zugemessen. Vor allem hat die Bezeichnung als "wissenschaftliche Anstalten" eine unverkennbare Signalwirkung ausgeübt und es setzen sich alle Häuser mit den gegenständlichen Fragen intensiv auseinander, zumal sowohl die Museumspädagogik als auch die Forschung im Rahmen des im Kulturbericht 1998 veröffentlichten "Museumsentwicklungsplan bis zum Jahr 2010" eine herausragende Rolle spielen. Vor allem ist die Überprüfung der Effizienz der Forschungstätigkeit von entscheidender Bedeutung, weil sie sowohl für die evaluierten Einheiten als auch für die zuständigen Organe der Museen Anhaltspunkte und Grundlagen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung sowie für damit im Zusammenhang stehende organisatorische Entscheidungen darstellen.

Ad 3.:

Die Besucherentwicklung der in die Vollrechtsfähigkeit entlassenen Häuser kann mangels der noch nicht vorliegenden kompletten Ergebnisse für das Jahr 2000 nur im Vergleich Jänner bis Oktober der Jahre 1999 und 2000 dargestellt werden. In diesem Zeitraum verzeichnete nur das wieder eröffnete Technische Museum Wien einen Zuwachs von 29,8 %, während alle anderen Häuser Rückgänge von durchschnittlich 8 - 9 % verzeichneten. Wenngleich die Besucherentwicklung sehr stark vom jeweiligen Ausstellungsangebot abhängt ("Highlights" bewirken oftmals schlagartige Zuwächse), ist dennoch ein rückläufiger internationaler Trend nicht zu bestreiten, wobei vor allem in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich bedeutend höhere Einbußen zu verzeichnen sind.

Es darf jedoch außerdem darauf hingewiesen werden, dass es nicht nur um die Gesamtzahl von Besuchern geht, sondern vor allem auch darum, wie viele zahlende Besucher die einzelnen Häuser besucht haben. Hier weisen sämtliche vollrechtsfähigen Häuser eine steigende Tendenz auf

Ad 4.:

Als wesentliche Auswirkung der Vollrechtsfähigkeit der gegenständlichen Anstalten ist deren Qualifikation als Vollkaufmann anzusehen, welche die Häuser dem Geltungsbereich der staatlichen Kameralistik entzieht und die Einführung der doppelten Buchhaltung und des kaufmännischen Rechnungswesens sowie sonstiger einschlägiger handelsrechtlicher Vorschriften insgesamt zur notwendigen Folge hat. Dies bedeutet u.a. auch die Befreiung von kameralistischen Sachzwängen, wie die ständige Bezugnahme auf die Jährlichkeit des Budgets, auf diverse Wertgrenzen sowie auf Mitwirkungsrechte verschiedener Bundesdienststellen. In ihrer Gesamtheit ermöglichen diese Neuerungen den Museen eine raschere und flexiblere Erfüllung ihrer Aufgaben.

Für den Bundeshaushalt bedeutet dies die Exemption aus den (umfangreicheren) Verrechnungsansätzen der Bundesmuseen und deren Aufnahme in die Ansätze des einschlägigen Teilheftes, wo für die einzelnen vollrechtsfähigen Häuser nur mehr ein einzelner Pauschalbetrag (Basisabgeltung) vorgesehen ist.

Ad 5.:

Hinsichtlich der organisatorischen Effizienz muss betont werden, dass angesichts der Dürftigkeit der bisherigen Organisationsvorschriften und deren Ersetzung durch ein speziell auf die Bundesmuseen ausgerichtetes, durch begleitende Museumsordnungen ergänztes eigenes Bundesgesetz (BGBl. 1115/1998) einen bedeutenden Fortschritt bedeutet. Das nunmehrige Bundesmuseen - Gesetz enthält eine modernen Gesichtspunkten der Museologie Rechnung tragende

Legaldefinition des Begriffes "Museum", eine umfassende Darstellung des allen Bundesmuseen gemeinsamen Zweckes und vor allem die Verpflichtung, für jedes Haus eine auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestellte Museumsordnung zu erarbeiten und in deren Rahmen eine detaillierte Aufbau - und Ablauforganisation zu errichten und darzustellen. Wengleich die kurze Laufzeit der Neuregelung (Graphische Sammlung Albertina, Technisches Museum Wien, Österreichische Galerie und Österreichisches Museum für angewandte Kunst befinden sich erst seit 1.1.2000 in der Vollrechtsfähigkeit) eine abschließende Beurteilung der organisatorischen Neuerungen noch nicht zulässt, muss dennoch eine weit gehende Akzeptanz dieser neuen Spielregeln vermerkt werden. Es haben sich, wenn man von der oben erwähnten Neuregelung des Art. 76 des Budgetbegleitgesetzes 2001 sowie von der unter Punkt 1 erwähnten "Deckeung" der Basisabgeltung absieht, keine Notwendigkeiten von Adaptierungen dieses Gesetzeswerkes ergeben.

Ad 6. und 7.:

Der Umstand, dass die so genannte „Basisfinanzierung“, also der laufende Aufwand für Personal, Anlagen, gesetzliche Verpflichtungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen in der Höhe des Budgets 1999 eingefroren wurde, stellt die Bundesmuseen bereits gegenwärtig vor schwer lösbare, ab 2003 aber vor unlösbare Probleme. Im § 4 des Bundesmuseen - Gesetzes 1998 sowie in den einzelnen Museumsordnungen sind Zweck und Aufgaben der einzelnen Bundesmuseen konkret aufgezählt. Die vorerwähnte "Deckelung" bewirkt bei der Erarbeitung der Arbeits - und Budgetprogramme einzelner Häuser angesichts der Entwicklung des Personalaufwandes bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt, dass manche musealen Aufgaben nicht mehr zur Gänze erfüllt werden können. Es verringern sich die für operative Vorhaben bestimmten Budgetmittel zugunsten des wachsenden Personalaufwandes. So wurden bei mehreren Häusern die Ankäufe im Vergleich zu den Vorjahren reduziert oder aber auf einseitige Rechtsgeschäfte (Schenkungen, Erbschaften) eingeschränkt sowie auf Ausstellungsvorhaben verzichtet oder diese auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Große Sorgen bereiten vor allem die Abschreibungen, die bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt mehrere Häuser hinsichtlich ihrer Eigenkapitalausstattung vor schwere Probleme stellen. Es wird daher bei der Erstellung des Budgets 2003 über die Aufhebung dieser "Deckelung" zu verhandeln sein.